



# Statuten

Verein SPITEX Klettgau - Randen  
Fassung vom 28.10.2010

## SPITEX Klettgau - Randen

Vordergasse 21  
8213 Neunkirch

052 633 44 88 - Telefon  
052 633 44 89 - Fax

info@spitex-klettgau-randen.ch - Email  
www.spitex-klettgau-randen.ch - Internet

\*

Das **einfache Mehr** bei einer Abstimmung ist erreicht, wenn mindestens eine Stimme der *abgegebenen gültigen* Stimmen mehr erreicht ist. Leere Stimmzettel oder Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Eine **zweidrittel Mehrheit** der *anwesenden* Stimmen bei einer Abstimmung errechnet sich wie folgt: Anwesende Stimmen  $\cdot 3 \times 2$ . Dabei wird die Stelle nach dem Komma immer auf die ganze Zahl aufgerundet.

Das **absolute Mehr** bei einer Wahl oder Abstimmung ist erreicht, wenn man mindestens die Hälfte der *abgegebenen, gültigen* Stimmen plus eine Stimme erhält. Dabei werden leere und ungültige Stimmen nicht zum Total der abgegebenen Stimmen hinzugerechnet.

Das **relative Mehr** ist bei Abstimmungen oder Wahlen erreicht, wenn alle anderen Kandidaten oder alle anderen Abstimmungsoptionen weniger Stimmen erhalten haben. Bei drei oder mehr Kandidaten kann man so auch mit weniger als 50% der Stimmen gewählt werden.

schluss jeglicher Verteilung an die Mitglieder übergeben.

Die Vereinsorgane bleiben über die beschlussfassende Mitgliederversammlung hinaus im Amt, bis die Liquidation vollzogen ist.

Die Liquidation wird durch die Geschäftsleitung vollzogen und vom Vorstand überwacht.

Bei einer Fusion gehen das gesamte Vermögen und die Verbindlichkeiten an die neue Organisation über.

Dieser Artikel kann nicht an der beschlussfassenden Mitgliederversammlung über eine Auflösung oder Fusion geändert werden.

## **Art. 14 Übergangsbestimmungen**

Der amtierende Vorstand bleibt bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung von SPITEX Klettgau - Randen im Amt. Bis dahin sind die im Fusionsvertrag vorgesehenen Massnahmen und Änderungen der Organisation umzusetzen.

## **Art. 15 Inkraftsetzung**

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 2010 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 4. Dezember 2006.

SPITEX Klettgau - Randen

Ivo Kolb  
Präsident

Uta Spörndli  
Aktuarin

Aus Gründen der Lesbarkeit und der Übersichtlichkeit ist durchgehend die weibliche Form verwendet worden.

# **I Name, Sitz und Zweck**

## **Art. 1 Name und Sitz**

Der Verein SPITEX Klettgau - Randen ist ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Neunkirch.

SPITEX Klettgau - Randen ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **Art. 2 Zweck**

Der Verein SPITEX Klettgau - Randen bietet Dienstleistungen, Hilfe und Unterstützung im Bereich Pflege und Betreuung an.

SPITEX Klettgau - Randen fördert das Wohnen und Leben zu Hause und bietet Hilfe zur Selbsthilfe.

SPITEX Klettgau - Randen betreut alle Einwohner unabhängig von Alter, Geschlecht, Konfession oder Herkunft. Sein Einsatzgebiet sind die Gemeinden Beggingen, Beringen, Gächlingen, Guntmadingen, Hallau, Löhningen, Neunkirch, Oberhallau, Schleithelm, Siblingen, Trasadingen und Wilchingen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben stellt der Verein ausgebildetes Personal an.

# **II Mitgliedschaft**

## **Art. 3 Mitgliederkategorien**

SPITEX Klettgau - Randen hat folgende Mitgliederkategorien

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder

### **Art. 3.1 Einzelmitglieder**

Einzelmitglied ist eine Person, die ihren Beitritt zum Verein SPITEX Klettgau - Randen schriftlich erklärt hat und den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt.

Das Einzelmitglied und alle im gleichen Haushalt lebenden Personen können die besonderen Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Diese sind im Leistungsreglement definiert.

Das Einzelmitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

### **Art. 3.2 Kollektivmitglieder**

Kollektivmitglieder sind Institutionen (Heime, SPITEX - Organisationen, soziale Einrichtungen usw.) oder politische Gemeinden, die ihren Beitritt zum Verein SPITEX Klettgau - Randen schriftlich erklärt haben und den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen.

Kollektivmitglieder haben beratende Stimme sowie Antragsrecht.

### **Art. 3.3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Die formlose Austrittserklärung ist dem Verein bis spätestens 30. November schriftlich zuzustellen
- b) im Todesfall oder bei Erlöschen der juristischen Person
- c) durch Ausschluss

Ein Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Statuten verstösst oder sonst gegen die Interessen des Vereins handelt. Bei einem Ausschluss bleiben sämtliche Verpflichtungen des Mitglieds bestehen.

### **Art. 3.4 Mitgliederbeitrag**

Die Mitglieder sind verpflichtet einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## **III Organisation**

---

### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

der müssen vom Vorstand bestätigt werden.

### **Art. 11 Dienstleistungen**

Alle Einwohner der in Art. 2 genannten Gemeinden können sich direkt an die SPITEX Klettgau - Randen wenden, oder sich über den Hausarzt, das Spital oder andere Institutionen anmelden lassen.

Die Krankenpflege wird gemäss Tarif der gesetzlich geltenden Verträge und Vereinbarungen verrechnet.

Die hauswirtschaftlichen und alle übrigen Dienstleistungen des Vereins werden nach einem internen Tarif verrechnet. Dieser Tarif ist i.d.R. für die Mitglieder von SPITEX Klettgau - Randen reduziert. Die Tarife sind im Leistungsreglement enthalten, welches von der Geschäftsleitung zu erstellen und vom Vorstand zu genehmigen ist.

## **V Finanzen**

---

### **Art. 12 Finanzen und Haftung**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Dienstleistungen
- c) Allfälligen Beiträgen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden
- d) Spenden, Legate und sonstigen Einnahmen

Die unter Punkt d) gesprochenen Spenden und Legate können auch zweckgebundenen übertragen werden. Der Vorstand regelt die Verwendung dieser Mittel in einem Reglement.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **VI Schlussbestimmungen**

---

### **Art. 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins und nach Durchführung der Liquidation wird das verbleibende Vermögen an einen schweizerischen Verein oder Verband mit analogen Zweck oder einem gemeinnützigen Werk unter Aus-

## C Geschäftsleitung

---

### Art. 8 Geschäftsleitung

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine Vertretung in die Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung besteht aus der Vertretung des Vorstands, der Leiterin SPITEX und der Leiterin Administration

Die Geschäftsleitung nimmt die ihr vom Vorstand übertragenen Führungsaufgaben wahr.

## D Kontrollstelle

---

### Art. 9 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich als Kontrollstelle eine externe, unabhängige Treuhandstelle. Diese prüft jährlich die Vereinsrechnung. Die Kontrollstelle legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Rechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

## IV Einrichtungen des Vereins

---

### Art. 10 Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben und zur Entwicklung von Dienstleistungen können Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Ihre Aufgaben und Kompetenzen regelt der Vorstand in Reglementen oder Aufträgen.

Kommissionen sind zeitlich nicht beschränkt und haben einen definierten Auftrag. Sie organisieren sich selbst, solange das Reglement nichts anderes vorschreibt. Alle Mitglieder müssen vom Vorstand gewählt werden.

Fachgruppen können zeitlich beschränkt sein. In Fachgruppen werden Fachfrauen und Fachmänner berufen, die für die im Auftrag definierte Aufgabe spezialisiert, respektive befähigt sind. Fachgruppen organisieren sich selbst. Alle Mitglieder müssen vom Vorstand bestätigt werden.

Arbeitsgruppen sind zeitlich begrenzt und erhalten vom Vorstand einen definierten Auftrag. Mitglieder sind auf den Auftrag ausgerichtete Fachfrauen und Fachmänner. Arbeitsgruppen werden von einem Mitglied des Vorstands, der Geschäftsleitung oder Teamleitung präsiert. Die Mitglie-

c) die Geschäftsleitung

d) die Kontrollstelle

## A Mitgliederversammlung

---

### Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im 1. Semester des Jahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 30 Tage vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste. Anträge der Mitglieder zur Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Behandlung eines nicht traktandierten Geschäfts an der Mitgliederversammlung beschliessen.

1/5 aller Mitglieder oder vier Mitglieder des Vorstands können schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand hat innerhalb von 3 Monaten diese Versammlung einzuberufen.

### Art. 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder der Vizepräsidentin geleitet.

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Festsetzung projektbezogener Sonderbeiträge
- f) Wahl der Präsidentin, der Vizepräsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Revisionsstelle

- h) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, oder ihr durch den Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden
- i) Abänderung der Statuten
- j) Fusion oder Auflösung des Vereins

## **Art. 6.1 Abstimmung und Wahlen \***

An der Mitgliederversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt

- a) Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin der Stichentscheid zu
- b) Statutenänderungen, die Auflösung oder die Fusion des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen
- c) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen

Auf Antrag des Vorstandes oder von der anwesenden Mitglieder sind Abstimmungen und Wahlen geheim anstatt offen durchzuführen.

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.

## **B Vorstand**

---

### **Art. 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Personen.

Mit Ausnahme der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidentin und der Vizepräsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich, maximal jedoch für 3 Amtszeiten.

Die Leiterin SPITEX und die Leiterin Administration sind nicht gewählte Mitglieder des Vorstands.

### **Art. 7.1 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er behandelt alle Aufgaben des Vereins und besorgt den Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen.

Der Vorstand legt fest, welche Personen für den Verein rechtsverbindlich und kollektiv zu zweien zeichnen können.

Weitere Aufgaben des Vorstands sind

- a) die Genehmigung des Budgets
- b) die Wahl der Vertreterin in die Geschäftsleitung
- c) die Wahl der Leiterin SPITEX
- d) die Wahl der Leiterin Administration
- e) die Wahl von Mitgliedern in Kommissionen
- f) die Einsetzung von Fach- und Arbeitsgruppen
- g) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- h) die Aufnahme von neuen Mitgliedern
- i) der Ausschluss von Mitgliedern
- j) die jährliche schriftliche Berichterstattung über die Vereinstätigkeit und die Rechnungsablage über die Vereinsrechnung
- k) die Handhabung der Statuten und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- l) die Erledigung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind

Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, welches insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung, der Leiterin SPITEX und der Leiterin Administration festlegt.

### **Art. 7.2 Beschlussfassung im Vorstand**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.